|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0800 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 335 |

[*p. 335*] Mac Gregor, Karl, Velomechaniker, Erfinder, geboren am 11. August 1908 in Eisenach, deutscher Reichsangehöriger, ledig, wohnhaft Bahnhofstraße 82a, in Zürich 1, hält sich seit seinem siebenten Lebensjahr in der Schweiz auf. Am 27. November 1926 mußte er von der Polizeidirektion Zürich durch Ausweisungsandrohung verwarnt werden, weil sein Verhalten zu Klagen Anlaß gab. Er war in ein gegen einen Komplizen angehobenes Strafverfahren wegen Autodiebstahls verwickelt, ging aber mangels rechtsgenügenden Nachweises aktiver Mitwirkung straflos aus. Immerhin hatte er an verschiedenen Strolchenfahrten teilgenommen. Erstand damals im Rufe, ein fauler, lügenhafter Bursche zu sein, der sich mit Vorliebe in Gesellschaft jugendlicher Taugenichtse aufhielt und diesen bei der Verübung von Unfug Hand bot. Seit vielen Jahren macht sich Mac Gregor durch notorische Schuldenmacherei mißliebig bemerkbar. Er geht keinem ordentlichen Berufe nach, sondern beschäftigt sich fortgesetzt mit Erfindungen und der Auswertung von Patenten. Seine Darlehensschulden nehmen einen immer größeren Umfang an und führen zu Betreibungen und Strafanzeigen wegen Betruges. Mac Gregor hält seine Gläubiger mit Versprechungen hin, ohne aber in der Lage zu sein, seine Schulden zu tilgen. Diese erreichen bis jetzt einen Betrag von rund Fr. 40 000. Neuerdings werden auch noch Klagen wegen Zechbetruges gegen ihn laut. Das bisherige Verhalten Mac Gregors läßt ihn als volkswirtschaftlichen Schädling erscheinen. Mit seinen Patenten und Erfindungen, deren Brauchbarkeit und wirtschaftliche Realisierbarkeit zweifelhaft ist, ködert er immer wieder Geldgeber, aus deren Darlehen er seinen Unterhalt fristet. Nachdem es ihm nicht gelang, seine Patente nutzbringend zu verwerten, seine Schuldenlast aber sich ständig vergrößert, ist es angebracht, seinem schädigenden Treiben Einhalt zu gebieten und ihn auszuweisen. Die Voraussetzungen zu dieser Maßnahme sind sowohl gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939, als auch aus vorsorglich armenpolizeilichen Erwägungen erfüllt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1. lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, sowie Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939,

beschließt:

I. Mac Gregor, Karl, Velomechaniker, geb. 11. August 1908, deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft Bahnhofstraße 82 a in Zürich 1, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000) sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Mac Gregor, Karl, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]